

RS Vwgh 1995/6/14 94/12/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Eine Vortägigkeit iSd § 12 Abs 3 GehG ist für die erfolgreiche Verwendung eines Beamten von Bedeutung, wenn sie sich als eine ihrer Ursachen darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120065.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at